

Amtsblatt

Nr. 62

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 8. Kreistagssitzung am 21.12.2022 1340

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) 1342

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) und Anlage zu der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 02.12.2022 1352

Ratssitzung am 22.12.2022 1360

Stadt Duderstadt

B-Plan Nr. 7 "Ritter-Daso-Straße", OT Desingerode und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes 1362

2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Duderstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.09.2001 1365

3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Duderstadt 1366

Samtgemeinde Gieboldehausen

Gebührensatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 1367

Gemeinde Walkenried

Satzung der Gemeinde Walkenried über die Festlegung des Schulbezirks und des Einzugsbereichs der Grundschule Walkenried 1372

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2023 Gemeindegebiet Friedland	1373
Preisblatt ab 01.01.2023 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg	1374
Preisblatt ab 01.01.2023 Gemeindegebiet Rosdorf	1375



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 21.12.2022 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Stadthalle Osterode am Harz, Dörgestraße 28, 37520 Osterode am Harz, zu seiner 8. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages am 15.11.2022; Mitteilungen und Berichte; Haushalt 2023/2024: Einbringung durch Herrn Landrat Riethig und Überblick über wesentliche Schwerpunkte durch Frau Kreisrätin Dornieden; Umbesetzungen von Ausschüssen: beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss und Antrag der DIE LINKE.-Kreistagsfraktion; Wahl von Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr des Landkreises Göttingen: Kreisbrandmeister und stv. Kreisbrandmeister; Wahl von Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr des Landkreises Göttingen: Abschnittsleiter und stellv. Abschnittsleiter; Antrag der DIE LINKE.-Kreistagsfraktion: Unterstützung der Einrichtung einer Kommunalen Antidiskriminierungsstelle; Ausübung öffentlicher Ehrenämter und Vertretung des Landkreises durch den Landrat in externen Gremien; Festlegung der Abrechnungsmodalitäten für den dem Landrat auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen; Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung: Gebührenhöhe im Haushaltsjahr 2023; Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Entlastung des Landrates; Verzicht auf die erneute Inanspruchnahme einer etwaigen Übergangsfrist zur verbindlichen Anwendung von §2b UStG; Änderung von Verträgen zwischen der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH und dem Landkreis Göttingen; Anpassung der Vereinbarungen mit der Stadt Göttingen: Vereinbarungen zum Gesundheitsamt, Veterinäramt und der Betreuungsstelle; Annahme von Spenden/Zuwendungen an den Landkreis Göttingen; Ausführung des nds. Aufnahmegesetzes - Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit Vertriebenen aus der Ukraine im Bereich Kinderbetreuung und Beschulung (Säule 3); Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die gemeinsame Nutzung der Schlauchpflgerei bei der Berufsfeuerwehr Göttingen; Anpassung der Eintrittspreise im HöhlenErlebnisZentrum Iberger Tropfsteinhöhle Bad Grund; Antrag auf Zuwendung für die Veranstaltungsreihe Kultur im Kreis; Richtlinie des Landkreises Göttingen über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst- und Kulturschaffende; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Aufhebung Sperrvermerk erhöhter Zuschuss Junges Theater; Abschluss einer Vereinbarung über die Heranziehung der Stadt Göttingen zur Durchführung der dem Landkreis Göttingen als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungsvereinbarung SGB IX/XII); Erlass einer Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Göttingen; Haushaltswirtschaftliche Entwicklung des Teilhaushaltes Jugend: Anpassung der Stabilisierung des Zuschussbedarfes ab 2023; Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE: Stärkung der Erziehungsberatungsstellen im Landkreis; Fortführung der landesbedeutsamen Buslinie L160 zwischen Göttingen und Duderstadt; Verlängerung der

Anwendbarkeit des § 182 Abs. 2 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz); Benennung von Mitgliedern im Demografiebeirat des Landkreises Göttingen; Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für das Jahr 2021; Unterrichtung über die Aufnahme eines Kredites; Antrag der Gruppe SPD/ Grüne: Organisation des örtlichen Beirates (SGB II-Beirat); Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den örtlichen Beirat (SGB II-Beirat); Antrag der DIE LINKE.-Kreistagsfraktion: Öffentlichen Personennahverkehr öffentlich machen; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Förderung gezielter Sprachlernkurse an Schulen in Zuständigkeit des Landkreises Göttingen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Göttingen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Sitzungsplanung für das Jahr 2023; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Kreistagsinformationssystem SessionNet; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Genehmigungsverfahren nach BImSchG für Windkraftanlagen; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion: Wahlfreiheit erhalten - Für einen Fortbestand der Förderschule Lernen; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten. Es wird empfohlen, während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 02.12.2022 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrund

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhoof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsbundes angeboten werden, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Beitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, diesen zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Nutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter oder deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 86,43 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 13,56 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.
- (4) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende

Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Ortsteile Steina, Neuhof und Tettenborn.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur Nutzung der kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird. Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt, die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht und die kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden.
- (3) Von erwachsenen Teilnehmern ab 18 Jahre an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.
- (4) Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Klassenfahrten, Vereinsfahrten, Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Trainingslagern, Zeltlagern, Tagungen, Seminaren, Chorfreizeiten, Musikfreizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, wird ein Gästebeitrag nach § 5 Abs. 5 erhoben.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist,
 2. Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
 3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
 4. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu

benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die den Beitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen.

- (2) Vom Gästebeitrag sind befreit:
1. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent,
 2. Eine Begleitperson einer schwerbehinderten Person, gemäß Abs. 2 Ziffer 1 oder Abs. 3, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist,
 3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.
- (3) Der Gästebeitrag wird auf 50 Prozent des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 ermäßigt für schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Ermäßigung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
- (6) Die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung nach § 9.

§ 5 Beitragsmaßstab und-höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
 - b) Jahresgästebeitrag
 - c) Geschäftsreisegästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
- a) im Gästegebiet I 2,85 €
 - b) im Gästegebiet II 1,55 €.

- (3) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 1,15 €
 - b) im Gästegebiet II 0,70 €.
- (4) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 1,55 €
 - b) im Gästegebiet II 0,90 €.
- (5) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen, die ihre Unterkunft in Heimen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugend- und Bildungshäusern, Begegnungsstätten, Gruppenferienhäusern, Campingplätzen und vergleichbaren Unterkünften nehmen,
 - a) im Gästegebiet I 0,70 €
 - b) im Gästegebiet II 0,48 €.
- (6) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Tagesgästebeitrages nach Abs. 2 und 4 eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zu bezahlen (Jahresgästebeitrag). Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (7) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag, dem das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zugrunde liegt, zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (8) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 85,50 €
 - b) im Gästegebiet II 46,50 €.
- (9) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 46,50 €
 - b) im Gästegebiet II 27,00 €.

§ 6

Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 sind während ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), der allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbünde und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)
- (2) Von der Teilnahme am HATIX sind die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen ausgenommen,

- (3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.
- (4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/der Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/der Gästekarte eingetragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtlichen Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.
- (5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen.
- (6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
- (7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (8) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 5 Abs. 7 auf 30 Nutzungstage beschränkt. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.
- (9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.
- (10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG angeforderten Betrages an diese zu leisten.
- (11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag und den Geschäftsreisegästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 7 vorliegen, und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.

- (3) Beim Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahregästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres, zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz. Die Jahregästebeitragschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 8

Beitragsfälligkeit und -erhebung, Gästekarte

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästebeitrag oder den Geschäftsreisegästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag oder der Geschäftsreisegästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formularen zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahregästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Die Vorausleistung auf den Jahregästebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahregästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahregästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahregästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahregästebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahregästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen sowie zu der den beitragspflichtigen Personen eingeräumten Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu

nehmen.

- (6) Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen, bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen sowie bei der Inanspruchnahme der den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle ist die Gästekarte oder Jahresgästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Gästekarte oder die Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten ausgestellt werden.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vor- übergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
 1. von den bei ihm/ihnen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiennamen und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Beitragspflichtigen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Tourist-Information Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 9 Abs. 7),
 2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages,
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmeldegesetz über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiennamen, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung,

Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis,

4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Sachsa vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bad Sachsa sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren,
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Sachsa zu melden,
 6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhändigen bzw. auszulegen,
 7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Tourist-Information Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Tourist-Information Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden.
 - (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiset Teilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
 - (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Tourist-Information Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
 - (5) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Sachsa. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
 - (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
 - (7) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Tourist-Information Bad Sachsa auf

Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Tourist-Information Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebetragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung von der Tourist-Information Bad Sachsa zurückzugeben.

§ 10 Rückzahlung von Gästebeträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebetrag auf Antrag bei der Tourist-Information Bad Sachsa von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteneinhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsinhabers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahreshäufigkeiten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Tourist-Information Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa, wird nach § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen und für die Stadt Bad Sachsa:
 1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebetrages zu ermitteln,
 2. den Gästebetrag zu berechnen,
 3. die Gästebetragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
 4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen,
 5. in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.
- (2) Der Jahreshäufigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. b wird von der Stadt Bad Sachsa erhoben.
- (3) Rückständige Gästebeträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Zwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den beitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 an den Wohnungsgeber halten.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebetrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 074, 04.03.2021 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl.

S. 400) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Sachsa darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 02.12.2022

gez. Quade

Daniel Quade
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 02.12.2022 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhaus als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus (Tourismuswerbung) und für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Sachsa, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 10,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter oder deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 80,86 Prozent aus Tourismusbeiträgen und zu 19,14 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem Erhebungsgebiet ihren Wohn- oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus im Erhebungsgebiet geboten werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen (Primärgewinne). Mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden

Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen (Sekundärgewinne).

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Sachsa nach § 1 Absatz 1 aus dem Tourismus geboten wird. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach diesem Zeitpunkt finden die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht Berücksichtigung. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten, aus dem Tourismus hergeleiteten Jahresumsätzen im Veranlagungsgebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren Durchschnittsgewinne im Sinne von § 3 Absatz 2 ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.
- (4) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt.
- (5) Die Beitragsquote beträgt 0,85615 Prozent.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen nach den in Spalte 2 der Anlage bestimmten Beitragsmaßstäben und dem Beitragssatz pro Maßstabseinheit in Spalte 3 der Anlage berechnet. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der Maßstabseinheiten mit dem Beitrag pro Maßstabseinheit.
- (3) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (4) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für den vollen Monat für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Beitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zu der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistungen können dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Die Vorausleistungen entstehen mit ihrer Anforderung.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt Bad Sachsa die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages auf dem von der Stadt Bad Sachsa vorgeschriebenen Vordruck zu machen. Das betrifft Vor- und Zuname des Beitragspflichtigen bzw. den Namen des Unternehmens und die Anschrift bzw. die Anschrift der Betriebsstätte. Weiterhin sind die Angaben zur Tätigkeit (bei Vermietungsobjekten Name des Mieters/Pächters, Anschrift des Vermietungs- bzw. Verpachtungsobjektes und die dort ausgeübte Tätigkeit), die Anzahl der Arbeitskräfte (getrennt nach Vollzeit und Teilzeit mit Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Stunden) sowie das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Sachsa an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa kann zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach § 2 vorliegt, auch beim Katasteramt Auskunft einholen. Sie kann außerdem die bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (4) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 074, 04.03.2021 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.
- (5) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung

sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 7

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Sachsa.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Tourismusbeitragsbescheides fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 02.12.2022

gez. Quade

Daniel Quade
Bürgermeister

Anlage

zu der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) vom 02.12.2022

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser) a) Hotels, Hotels garni, Pensionen b) Privatzimmer, Ferienwohnungen c) Jugendgästehäuser, Gruppenhäuser	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	21,17 € je Fremdenbett 7,77 € je Fremdenbett 6,37 je Fremdenbett
02	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdiele, Bars, Imbiss-Stuben oder Stände, Imbissbetriebe, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	14,98 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,75 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
03	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels)	Anzahl der Arbeitskräfte	192,29 € je Arbeitskraft
04	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	192,29 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	3,24 € je m ² Verkaufs- und Ausstellungsfläche
06	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Catering- und Party-Servicebetriebe	Anzahl der Arbeitskräfte	192,29 € je Arbeitskraft
07	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	25,60 € je Verkaufswagen
08	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	93,99 € je Arbeitskraft
09	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseur, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Thera-	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragsatz § 4
	peuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater		
10	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen, Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Webdesign, Mediengestalter	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
11	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
12	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
13	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
14	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen, Event-Agenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
15	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Fahrschulen, Tanzschulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
17	Musikkapellen, Musikkalleinunterhalter etc.	Anzahl der Musiker	62,66 € je Musiker
18	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	31,33 € Zapfstelle
20	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	31,33 € je Waschplatz
21	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	110,21 € je Taxe / Mietwagen
22	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstgewerblichen Betrieben, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragsatz § 4
23	Inhaber von Hoch- und Tiefbau- unternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft
24	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude- Reinigungsunternehmen, Änderungs- schneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft
25	Inhaber von Betrieben zum Ver- treiben von Presseerzeugnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	52,26 € je Arbeitskraft
26	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohn- mobilstellplätzen, die von den Unter- nehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,38 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,38 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,38 € je Fremdenbett / Stellplatz
27	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	176,63 € je Arbeitskraft
28	Vermieter oder Verpächter von Räumlich- keiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m ²	0,06 € je m ²
29	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten, Computerspielen	Anzahl der aufgestellten Spiel- automaten/Computern	44,22 € je Spielautomat/ Computer
30	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	3.055,05 € je Schwimmanlage
31	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	763,02 € je Eislaufhalle
32	Inhaber von Salz-Loungen	Anzahl der Salz-Loungen	265,16 € Je Salz-Lounge
33	Inhaber von Unternehmen der Ver- mietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	265,16 € je Entleihstelle
34	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	265,16 € je Minigolfanlage

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragsatz § 4
35	Inhaber von Märchenparks, Vogel- ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	265,16 € je Park / Ausstellung
36	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	313,66 € je Fitnesscenter
37	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	313,66 € je Kinder-Indoorpark
38	Inhaber von Indoor-Kletteranlagen	Anzahl der Indoor-Kletteranlagen	313,66 € je Indoor- Kletteranlage
39	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen bahnen	125,12 € je Kegelbahn
40	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	250,24 € je Bowlingbahn
41	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	123,19 € je Wanderführer
42	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	62,66 € je Arbeitskraft

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 12. Dezember 2022
Let/Hü

E I N L A D U N G

zur öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, den **22. Dezember 2022**, um **19:00 Uhr** im Kursaal im Kurhaus Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Sitzverlustes des Ratsherrn Harald Fieker gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
3. Verpflichtung des Ratsherrn Michael Täuber gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG durch den Bürgermeister
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung am 10. Oktober 2022
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
8. Bericht der Geschäftsführer der städtischen Gesellschaften Herr Lummer und Herr Döbber-Rüther
9. Neubesetzung städtischer Gremien aufgrund der Änderung des Verhältnisses der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat
10. Entlassung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Steina
11. Ernennung des Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Steina und gleichzeitige Entlassung als stellvertretender Ortsbrandmeister der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Steina

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2021 2026

- Sitzungsdienst -

12. Ernennung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Steina
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2000,00 €
14. Bildung einer zweckgebundenen Rücklage aus den Mehrerträgen der Haushaltsjahre 2020 und 2021 aus dem Stadtwald für die Wiederaufforstung
15. Ergebnisse der Kostenrechnende Einrichtungen Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser Straßenreinigung Kehrungen "Sommerbetrieb", Friedhöfe;
hier: Gebühren-Nachkalkulationen für das Jahr 2021 und Gebührenvorkalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025
16. 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 04.02.2023
17. Ausbau Glasfasernetz Stadt Bad Sachsa
18. Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026
19. Anträge und Anfragen
20. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister

Gez. Quade



**Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung
und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 7 „Ritter-Daso-Straße“, OT Desingerode gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 7 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Desingerode abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 10.03.2022 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Der berichtigte Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der

Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 141 oder 05527 / 841 - 140 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister



H/B = 297 / 210 (0.06m²)

Allplan 2018

2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Duderstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.09.2001

Auf Grund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden 2. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

1. Im **§ 1 (Allgemeines)** der Verwaltungskostensatzung wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.
2. Der bisherige § 1 Absatz 3 wird zu § 1 Absatz 4.
3. Im **§ 2 (Kostentarif)** der Verwaltungskostensatzung wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
4. Der bisherige § 2 Absatz 2 wird zu § 2 Absatz 3. Er wird geändert und erhält folgende Fassung:
 - (3) Bei der Erhebung und Bemessung von Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht sind die jeweils geltenden Rahmengrundsätze des Niedersächsischen Finanzministeriums hinsichtlich der Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) zu berücksichtigen.
Die Sätze finden sinngemäß auch Anwendung für die Beschäftigten nach TVÖD.
5. Die **Anlage 2** zum Kostentarif wird gestrichen.

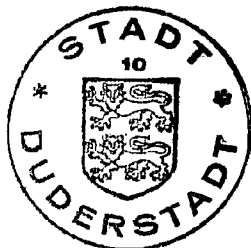
Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Duderstadt, den 12.12.2022

Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike
Bürgermeister



3. Nachtragssatzung zur

Hundesteuersatzung der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen

Artikel I:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 95,-- Euro |
| b) | für den zweiten Hund | 130,-- Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund | 180,-- Euro |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 260,-- Euro |

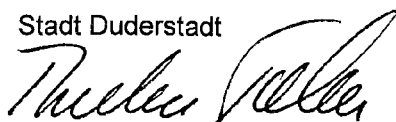
Artikel II:

Inkrafttreten

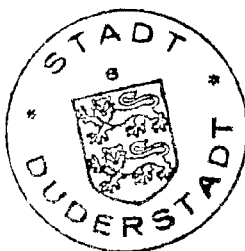
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Duderstadt, 08.12.2022

Stadt Duderstadt



Thorsten Feike
(Bürgermeister)



Gebührensatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

-Feuerwehrgebührensatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Gieboldehausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistungen dreizehn Freiwillige Feuerwehren in Bilshausen, Bodensee, Gemershausen, Gieboldehausen, Krebeck, Lütgenhausen, Obernfeld, Renshausen, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen und Wollershausen als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Unentgeltliche Einsätze

Einsätze im Rahmen des Brandschutzes, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr ist unentgeltlich, soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt.

§ 3 Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen werden folgende Benutzungsgebühren und Auslagen erhoben:
1. für Einsätze nach § 2 der Satzung,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
 - aa) insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne das ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache

5. für andere als die in § 2 der Satzung genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
6. für Einsätze, bei denen vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen durch eine Person eine Alarmierung erfolgt (Unfugalarm) und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 Nr. 7 gehören insbesondere:
- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
 - j) Ordnungsdienste, Verkehrssicherungen, freiwillige Brandsicherheitswachen,
 - k) Rettungsdienstunterstützung (z.B. Transport stark übergewichtiger Personen, Ausleuchten Rettungshubschrauber, etc.).

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) Für unentgeltliche Einsätze nach § 2 der Satzung werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Auslagen für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Gieboldehausen Kosten Dritter anfallen, werden auch diese als Auslagen erhoben.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif (siehe Anlage).
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungszeiten. Sofern ein Folgeeinsatz folgt endet der vorherige Einsatz mit dessen Einsatzende. Der Folgeeinsatz beginnt mit dem Einsatzende des vorherigen Einsatzes und endet mit dem Einrücken in das Feuerwehrhaus und nach Abschluss von Rüst- und Nachbereitungsarbeiten. Bei einem weiteren Folgeeinsatz gilt Satz 2 und 3 entsprechend
- (3) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Art und Umfang der Inanspruchnahme richtet sich nach Anzahl und Zeit der in Anspruch genommenen Feuerwehrkräften und Feuerwehrfahrzeugen. Die

Gebühr für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs. Eine Abrechnung erfolgt nach Einsatzminuten. Als Mindestgebühr für einen Einsatz werden 15 Minuten berechnet.

- (4) Notwendige Verpflegungskosten für das Einsatzpersonal bei Einsätzen von mehr als drei Stunden, werden neben der Gebühr für das Einsatzpersonal nach den entstehenden Kosten abgerechnet. Neben der Gebühr für das Einsatzpersonal wird auch der gelten gemachte Verdienstausschlag nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.
- (5) Auslagen für Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel) sowie für Ersatzfüllungen werden nach der für den Einsatz tatsächlich verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 Prozent berechnet. Sofern Kosten für die Entsorgung der Verbrauchsmaterialien entstehen, werden diese nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.
- (6) War zur Unterstützung die Beauftragung Dritter (z.B. private Unternehmen oder Hilfsorganisationen) notwendig, so werden die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (7) Sofern eine Nachbargemeinde Nachbarschaftshilfe nach § 30 NBrandSchG leistet, werden die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

§ 5 Gebührenscheidende Person

- (1) Die gebührenscheidende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen verpflichtet.
- (2) Gebührenscheidende Person ist
 1. im Falle des § 2 Nr. 3 der Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt
 2. im Falle des § 2 Nr. 4 der Satzung, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Brandsicherheitswache gestellt wurde.Im Übrigen
 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat;
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Mehrere gebührenscheidende Personen haften gemeinsam als gesamtscheidende Personen.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenscheid

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehr die gebührenscheidende Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ende des vorherigen Einsatzes. Satz 2 gilt für Folgeeinsätze entsprechend.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Sofern eine Nachbereitung oder Wartung zur Herstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist, entsteht die Gebührenschuld nach Abschluss dieser Tätigkeiten. Bei einem Folgeeinsatz entsteht die Gebührenpflicht entweder entsprechend Satz 1 oder sofern ein weiterer Folgeeinsatz folgt mit dem Ende des Einsatzes.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die schuldende Person wird die Gebühr zur Zahlung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenscheidenden Person auferlegt. Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde Gieboldehausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

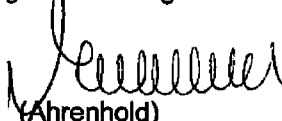
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 29.11.2018 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 28.11.2022

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindevorsteher



(Ahrenhold)

ANLAGE

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung vom 01.01.2023 (Erläuterungen zur der Gebührenberechnung siehe § 4 der Satzung)

Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrpersonal und Feuerwehrfahrzeugen			
Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr je Einsatzminute	Gebühr je Einsatzstunde
1.	Personaleinsatz <u>pro</u> ausgerückter Feuerwehrkraft	2,40 €	144,00 €
2.	Einsatzleitwagen (ELW)	10,47 €	628,20 €
3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,37 €	262,20 €
4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	8,67 €	520,20 €
5.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) / Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W)	6,57 €	394,20 €
6.	Löschgruppenfahrzeug (LF) / Kleinlöschfahrzeug (KLF)	7,01 €	420,60 €
7.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	15,59 €	935,40 €
8.	Gerätewagen-Logistik (GW-L)	8,86 €	531,60 €
9.	Rüstwagen (RW)	2,85 €	171,00 €

Zusatzgebühren		
Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr je Leistung
10.	Nutzung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Säurebindemittel)	tatsächlich verbrauchte Menge zum Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich 10 % Verwaltungspauschale
11.	Entsorgung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbinde-, Schaum-, Säurebindemittel)	nach tatsächlich entstandenen Kosten
12.	Verdienstausfall für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	
13.	Verpflegungskosten bei Einsätzen ab 3 h Einsatzdauer	
14.	Inanspruchnahme von Dritten (privaten Unternehmen, Hilfsorganisationen, Nachbarfeuerwehren etc.)	

S a t z u n g der Gemeinde Walkenried über die Festlegung des Schulbezirks und des Einzugsbereichs der Grundschule Walkenried



Auf Grund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Schulbezirks und des Einzugsbereichs

- a. Der Schulbezirk für die Grundschule Walkenried ist das Gebiet der Gemeinde Walkenried.
- b. Der Einzugsbereich umfasst sämtliche Straßen der Ortschaften Walkenried, Wieda und Zorge.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Walkenried, den 25.11.2022

Gemeinde Walkenried

gez.

Bürgermeister
Lars Deiters

Preisblatt ab 01.01.23 Gemeindegebiet Friedland

A. Trinkwasser	<u>netto</u>	<u>brutto (7% MwSt)</u>
Arbeitspreis je cbm	2,58 €	2,76 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	72,00 €	77,04 €
Qn 6 / Q3-10	180,00 €	192,60 €
Qn 10 / Q3-16	288,00 €	308,16 €
Qn 15 / Q3-25	450,00 €	481,50 €
Qn 40 / Q3-63	1.134,00 €	1.213,38 €
Qn 60 / Q3-100	1.800,00 €	1.926,00 €
Abzugszähler Messpreis pro Jahr	15,09 €	16,15 €
Trinkwasserhausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m ²	2,32 €/m ²
 B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,17 €	
Qn 2,5 / Q3-4	72,00 €	
Qn 6 / Q3-10	180,00 €	
Qn 10 / Q3-16	288,00 €	
Qn 15 / Q3-25	450,00 €	
Qn 40 / Q3-63	1.134,00 €	
Qn 60 / Q3-100	1.800,00 €	
Abzugszähler Messpreis pro Jahr	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m ²	
 C. Regenwasser		
Arbeitspreis je qm	0,30 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²	

Preisblatt ab 01.01.23 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser	<u>netto</u>	<u>brutto (7% MwSt)</u>
Arbeitspreis je cbm	3,03 €	3,24 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	72,00 €	77,04 €
Qn 6 / Q3-10	180,00 €	192,60 €
Qn 10 / Q3-16	288,00 €	308,16 €
Qn 15 / Q3-25	450,00 €	481,50 €
Qn 40 / Q3-63	1.134,00 €	1.213,38 €
Qn 60 / Q3-100	1.800,00 €	1.926,00 €
Abzugszähler Messpreis pro Jahr	15,09 €	16,15 €
Trinkwasserhausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m ²	2,32 €/m ²
 B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	3,33 €	
Qn 2,5 / Q3-4	72,00 €	
Qn 6 / Q3-10	180,00 €	
Qn 10 / Q3-16	288,00 €	
Qn 15 / Q3-25	450,00 €	
Qn 40 / Q3-63	1.134,00 €	
Qn 60 / Q3-100	1.800,00 €	
Abzugszähler Messpreis pro Jahr	15,09 €	
Dezentrale Anlagen		
Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m ²	
 C. Regenwasser		
Arbeitspreis je qm	0,05 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²	

Preisblatt ab 01.01.23 Gemeindegebiet Rosdorf

A. Trinkwasser	<u>netto</u>	<u>brutto (7% MwSt)</u>
Arbeitspreis je cbm	2,04 €	2,18 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	72,00 €	77,04 €
Qn 6 / Q3-10	180,00 €	192,60 €
Qn 10 / Q3-16	288,00 €	308,16 €
Qn 15 / Q3-25	450,00 €	481,50 €
Qn 40 / Q3-63	1.134,00 €	1.213,38 €
Qn 60 / Q3-100	1.800,00 €	1.926,00 €
Abzugszähler Messpreis pro Jahr	15,09 €	16,15 €
Trinkwasserhausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m ²	2,32 €/m ²
 B. Schmutzwasser		
Arbeitspreis je cbm	2,27 €	
Qn 2,5 / Q3-4	72,00 €	
Qn 6 / Q3-10	180,00 €	
Qn 10 / Q3-16	288,00 €	
Qn 15 / Q3-25	450,00 €	
Qn 40 / Q3-63	1.134,00 €	
Qn 60 / Q3-100	1.800,00 €	
Abzugszähler Messpreis pro Jahr	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m ²	
 C. Regenwasser		
Arbeitspreis je qm	0,30 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €	
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²	